



Leoben, 17.06.2010

GZ.: BKA-601.999/0001-V/1/2010

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 16.06.2010 einstimmig beschlossen, sich der beiliegenden Stellungnahme des Senats der Universität Wien vom 23.04.2010 voll inhaltlich anzuschließen.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER



Der Vorsitzende des Senats

O.Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter Kirschenhofer

Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, Tel.: +43 3842 402-3800, Fax-DW: 3802, kirsch@unileoben.ac.at

**Senat**

Vorsitzender:

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs

Büro des Senats: Hofrat Dr. Nicola Roehlich

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

T +43 (1) 4277-12921, F +43 (1) 4277-9129

senat@univie.ac.at

23. April 2010

SEN Stellungnahme Verwaltungsgericht Novelle 2010 ENDG.doc

Betr: GZ BKA-601.999/0001-V/1/2010**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und
in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufge-
hoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)****Stellungnahme des Senats der Universität Wien**

1. Gem § 25 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – UG entscheidet an Universitäten der Senat in zweiter Instanz in allen Studienangelegenheiten. Dies betrifft beispielsweise die Zulassung zu einem Studium, über die in erster Instanz das Rektorat entscheidet (§ 60 UG), oder die Anerkennung von Prüfungen durch das – vom Senat selbst eingerichtete – monokratische "studienrechtliche Organ" (§ 78, § 19 Abs 2 Z 2 UG).

Der Senat als das demokratisch gewählte Organ der Universität übt damit eine wichtige Kontrollfunktion gegenüber den anderen Organen der Universität aus. Außerdem bestimmt und gestaltet der Senat als Rechtsmittelinstanz im Rahmen der Gesetze die Anwendungspraxis des Studienrechts. Diese betrifft universitätspolitisch wichtige Fragen, so etwa die umfassende Prüfung der Gleichwertigkeit von Studien, die an inländischen oder ausländischen Universitäten absolviert wurden (§ 64 UG).

2. Der vorliegende Entwurf beseitigt pauschal den administrativen Instanzenzug, also auch die Zuständigkeit des Senats als Rechtsmittelinstanz in Studienangelegenheiten. Die Novelle beseitigt damit die Kontroll- und Gestaltungsfunktion des Senats und greift schwerwiegend in die Autonomie der Universitäten ein.

3. Der vorliegende Entwurf wird insofern mit Nachdruck abgelehnt. Er ist dahingehend zu ändern, dass der Senat auch weiterhin zur Entscheidung in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten zuständig ist.

4. Die Aufhebung von Art 81 c Abs 3 B-VG (Instanzenzug in Dienstrechtsangelegenheiten von Beamten an das BMWF) ist zu begrüßen, weil er die volle Autonomie der Universität beim Vollzug des Beamtendienstrechts sichert.

Der Vorsitzende des Senats der Universität Wien:

(O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs)